



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Was Sie über das Betreuungsrecht wissen sollten



NRW.

Was Sie über das Betreuungsrecht wissen sollten

Grundzüge der gesetzlichen Regelungen
und Möglichkeiten der Vorsorge
für den Betreuungsfall

Am 1. Januar 1992 ist das Betreuungsgesetz in Kraft getreten, das durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 1999 überarbeitet und in einigen Punkten korrigiert worden ist. Das Gesetz hat das seit der Jahrhundertwende nahezu unverändert gebliebene Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige abgelöst, das häufig mit unverhältnismäßigen, einschneidenden Rechtsverlusten verbunden war. Die Rechtsstellung kranker und behinderter Menschen wurde wesentlich verbessert. Seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes kann niemand mehr entmündigt werden. An die Stelle der Vormundschaft über Volljährige sowie der Gebrechlichkeitspflegschaft ist die Betreuung getreten. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass das zuständige Vormundschaftsgericht für eine hilfsbedürftige volljährige Person eine Betreuerin oder einen Betreuer als gesetzliche Vertretung in genau festgelegten Bereichen bestellt.

In Nordrhein-Westfalen haben mehr als 187.000 Menschen eine Betreuerin oder einen Betreuer. Sie sind auf die Hilfe einer gesetzlichen Vertretung angewiesen, weil sie wegen einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können. Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Die Regelungen des Betreuungsrechts werden gerade für diesen Personenkreis zunehmend von

Bedeutung sein: Der Anteil älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So wird im Jahre 2000 jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre sein, im Jahre 2030 jeder Dritte. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Aber auch altersunabhängige Lebenssituationen, z.B. Folgen eines Unfalls oder einer Krankheit, können Hilflosigkeit und eventuell Betreuungsbedürftigkeit auslösen.

Die vorliegende Broschüre informiert daher nicht nur über die Grundzüge des Betreuungsrechts, sondern gibt auch Hinweise, wie man durch die Bevollmächtigung einer Vertrauensperson oder durch eine Betreuungsverfügung für diesen Fall Vorsorge treffen kann.



Jochen Dieckmann



Jochen Dieckmann,
Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Voraussetzungen einer Betreuung	6
Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung	6
Notwendigkeit der Betreuung	7
Umfang der Betreuung	7
Auswirkungen der Betreuung	8
Der Einwilligungsvorbehalt	8
Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht	8
Dauer der Betreuung	9
Betreuerauswahl	9
Betreuerwechsel	12
Betreueraufgaben und Haftung	12
Persönliche Betreuung	13
Wohl und Wünsche der Betreuten	13
Schutz in persönlichen Angelegenheiten	14
–Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff	14
–Sterilisation	16
–Unterbringung	16
–Unterbringungsähnliche Maßnahmen	17
–Wohnungsauflösung	18
Betreuungstätigkeit in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	19
–Anlegung eines Vermögensverzeichnisses	19
–Rechnungslegung und Berichterstattung	20
–Geldanlage	21
–Handlungen, die der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedürfen	21
Haftung	22

Betreueransprüche	23
Auslagenersatz	23
Vergütung	23
Hilfe durch Behörden und Vereine	24
Das gerichtliche Verfahren	25
Einleitung des Verfahrens	25
Zuständiges Gericht	25
Stellung der Betroffenen	25
Verfahrenspflegschaft	25
Persönliche Anhörung der Betroffenen	25
Beteiligung Dritter	26
Sachverständigengutachten	26
Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde	26
Einstweilige Anordnung	27
Rechtsmittel	27
Das Unterbringungsverfahren	27
Kosten des Verfahrens	27
Vorsorge für den Betreuungsfall	28
Betreuungsverfügung	28
(Vorsorge-) Vollmacht	30



Voraussetzungen einer Betreuung

Eine Betreuung kann nur angeordnet werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

- **Psychische Krankheiten**
Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).
- **Geistige Behinderungen**
Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.
- **Seelische Behinderungen**
Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen

Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

- **Körperliche Behinderungen**
Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Anordnung einer Betreuung sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn der Betroffene aufgrund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag“. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthaltes handeln.

Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige rechtliche Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Einschränkung empfunden werden, zumal wenn die betroffenen Personen mit der Einrichtung der Betreuung

nicht einverstanden sind. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich

- auf das „ob“ einer Betreuerbestellung,
- auf den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers,
- auf die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme,
- auf die Dauer der Anordnung.

Notwendigkeit der Betreuung

Eine rechtliche Betreuung wird nur dann eingerichtet, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig. Eine Betreuung ist auch dann nicht notwendig, wenn die Angelegenheiten durch Bevollmächtigte geregelt werden können.

WICHTIG

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies allein nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht.

Umfang der Betreuung

Eine Betreuung darf nur für die Aufgabenkreise angeordnet werden, in denen sie tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen einer Betreuerin oder einem Betreuer nicht übertragen werden. Was die Betroffenen noch selbst tun können und wofür sie eine gesetzliche Vertretung benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

§ 1896

(Voraussetzungen für Betreuerbestellung)

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Absatz 3 bezeichneten Personen gehört oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.



Auswirkungen der Betreuung

Die Einrichtung einer Betreuung ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass die Betreuten geschäftsunfähig werden. Die Wirksamkeit der von ihnen abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob sie deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und ihr Handeln danach ausrichten können. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann sind die Betreuten „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

fürigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass jemand sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z. B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass jemand an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil ihm im Einzelfall der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

§ 104
Geschäftsunfähig ist ...

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Der Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Die Betreuten brauchen dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei gering-

Eheschließung und Errichtung von Testamenten; Wahlrecht

Betreute können, wenn sie nicht geschäftsunfähig sind, heiraten. Ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig, d. h. in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behalten die Betreuten, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.



Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Dementsprechend wird in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das

Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach fünf Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.



Betreuerauswahl

Nach Möglichkeit ist als Betreuerin oder Betreuer eine einzelne Person einzusetzen (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dies können dem Betroffenen nahestehende Personen sein, Mitglieder eines Betreuungsvereins oder sonst ehrenamtlich tätige Personen, selbständige Berufsbetreuerinnen oder -betreuer, aber auch Angestellte eines Betreuungsvereins oder Beschäftigte der zuständigen Betreuungsbehörde. Das Gericht kann auch mehrere Betreuerinnen und/oder Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (§ 1899 Abs. 1 BGB). Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur so lange, bis die Betreuung durch eine

Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen der betreuten und der betreuenden Person ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl der Person, die die Betreuung übernehmen soll, kommt den Wünschen der Betroffenen große Bedeutung zu. Schlagen sie eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl der Betroffenen zuwiderlaufen würde (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB).

§ 1897 (Betreuer)

(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908 f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzung des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1836 Abs. 1 Satz 3 zweite Alternative zu treffenden Feststellungen anhören.

§ 1900 (Betreuungsverein)

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn ein volljährig gewordenes, geistig behindertes Kind, aus einer Augenblickslaune heraus, eine dritte Person anstelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt. Lehnen Betroffene eine bestimmte Person als Betreuerin oder Betreuer ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB).

Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe mit der Betreuung beauftragt werden. Schlagen die Betroffenen niemanden vor, so ist bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers auf ihre verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbeson-

§ 1899 BGB (Mehrere Betreuer)

(1) Das Vormundschaftsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, daß das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, daß der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist oder ihm die Besorgung überträgt.

dere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB). Als Betreuerin oder als Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den hilfsbedürftigen Menschen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien hierfür gibt es nicht, da alle Fälle verschieden gelagert sind. Das Gericht wird aber etwa darauf achten, Berufsbetreuerinnen und -betreuer nicht unbegrenzt viele Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu der Einrichtung,

in der die betreute Person lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (z. B. das Personal eines Seniorenwohnheims), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein als Betreuerin oder Betreuer aus (§ 1897 Abs. 3 BGB).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat.

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist grundsätzlich verpflichtet, eine Betreuung ehrenamtlich zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist für den Schaden verantwortlich, der der betreuungsbedürftigen Person durch die eingetretene Verzögerung entsteht. Steht keine ehrenamtlich tätige Person zur Verfügung oder ist die Betreuung besonders schwierig, so wird das Gericht jemanden bestellen, der Betreuungen berufsmäßig führt.

§ 1898 (Bereiterklärung)

(1) Der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.



Betreuerwechsel

Für einen betreuten Menschen kann es nachteilig sein, wenn die Betreuerin oder der Betreuer ausgetauscht wird und er sich deshalb an eine neue Person gewöhnen muss. Ein Wechsel soll daher nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings können Betreuerinnen und Betreuer, denen die Führung der Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, ihre Entlassung verlangen. Betreuerinnen und Betreuer, die

ihre Aufgaben nicht mehr sachgerecht erfüllen, sind vom Gericht zu entlassen. Schlagen Betreute im Laufe der Zeit eine andere, gleich gut geeignete und zur Übernahme der Betreuung bereite Person vor, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl der Betroffenen dient. Berufsbetreuerinnen und -betreuer können abgelöst werden, wenn die Betreuung künftig von einer ehrenamtlich tätigen Person wahrgenommen werden kann.



Betreueraufgaben und Haftung

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, die Betreuten in dem ihnen übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Sie haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; dies gilt auch, wenn sie im Namen der Betreuten Prozesse führen (§ 1902 BGB).

Von der Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des gerichtlich zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn sie feststellen, dass auch in anderen Bereichen Unterstützung durch eine gesetzliche Vertretung nötig ist, dürfen Betreuerinnen und Betreuer hier nicht einfach tätig werden, sondern müssen das Vormundschaftsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Vorher dürfen sie nur in besonders eiligen Fällen handeln. Auch alle

§ 1902
(Vertretung durch Betreuer)

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, sind dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Bei Zweifeln, ob eine bestimmte Handlung in den Aufgabenbereich der Betreuung fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Vormundschaftsgericht.

Die Post sowie den Fernmeldeverkehr der Betreuten dürfen Betreuerinnen und Betreuer nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihnen diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Persönliche Betreuung

Die Betreuung darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Besonders wichtig ist der persönliche Kontakt der Betreuerin oder des Betreuers zu der betreuten Person. Sind mit ihr wegen einer starken Behinderung Gespräche nicht möglich, so muss sich die Betreuerin oder der Betreuer gleichwohl von Zeit zu Zeit bei einem Besuch einen Eindruck von ihrem Zustand verschaffen. Innerhalb des zur Betreuung zugewiesenen Aufgabengebietes ist dafür Sorge zu tragen, dass die dem betreuten Menschen verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Betreuung ist aber nicht mit persönlichen Pflegeleistungen zu wechseln.

Wohl und Wünsche der Betreuten

Die Betreuung ist so zu führen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht

§ 1901 (Wohl des Betreuten)

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§1903) erfordern.

(§ 1901 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht einfach über ihre Köpfe hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nicht etwas aufgezwungen wird, sondern wenn sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können. Betreuerinnen und

Betreuer müssen sich daher durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen die betreute Person hat, was sie gerne möchte und was sie nicht will. Danach müssen sie sich auch richten, es sei denn, dies wäre für sie selbst unzumutbar oder liefe dem Wohl der Betreuten zuwider. Eigene Vorstellungen dürfen sie nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen der Betreuten setzen. So darf z. B. Betreuten nicht gegen ihren Willen eine knauserige Lebensführung aufgezwungen werden, wenn entsprechende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit zum Ausdruck gebracht worden sind (z. B. in Bezug auf die Person der Betreuerin bzw. des Betreuers oder die Lebensführung), sind beachtlich, es sei denn, dass die hilfsbedürftige Person zwischenzeitlich ihre Meinung geändert hat.

Lassen sich die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen, so sollte die Betreuerin oder der Betreuer versuchen, ihren mutmaßlichen Willen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte von Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen

gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund rückt. Das persönliche Wohlergehen des anvertrauten Menschen darf der Betreuerin oder dem Betreuer – unabhängig von dem festgelegten Aufgabenkreis – nie gleichgültig sein. Werden einer Betreuerin oder einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Festbinden altersverwirrter Menschen am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln der Betreuerin oder des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und ggf. einer Pflicht zur gerichtlichen Genehmigung unterwerfen. Ein besonderer Schutz ist auch für den Fall der Wohnungsauflösung vorgesehen, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse der Betroffenen haben kann.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Schon lange ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ärztliche Maßnahmen nur zulässig sind, wenn die Patientin oder der Patient in ihre Vornahme wirksam eingewilligt haben, nachdem zuvor eine hinreichende Aufklärung über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken erfolgt ist. Wer-

den ärztliche Maßnahmen ohne wirk-
same Einwilligung vorgenommen, so
stellen sie u. U. einen rechtswidrigen
und strafbaren Eingriff in die körper-
liche Unversehrtheit dar. Auch wenn
Patientinnen und Patienten rechtlich
betreut werden, haben sie selbst über
die Durchführung der ärztlichen Maß-
nahme zu entscheiden, sofern sie ein-
willigungsfähig sind, d. h. Art,
Bedeutung und Tragweite der beab-
sichtigten Maßnahme erfassen und
ihren Willen hiernach bestimmen
können. Aus diesem Grund muss sich
die Betreuerin oder der Betreuer,
auch wenn der Aufgabenkreis die
betreffende ärztliche Maßnahme
umfasst, vergewissern, ob die betreu-
te Person in der konkreten Situation
einwilligungsfähig ist. Ist das nicht
der Fall, hat die Betreuerin oder der
Betreuer nach hinreichender Auf-
klärung durch die Ärztin oder den
Arzt zu entscheiden, ob in die Maß-
nahme eingewilligt werden soll. Es
gelten hier die allgemeinen Regeln:
Wichtige Angelegenheiten sind nach
Möglichkeit vorher mit der betreuten
Person zu besprechen. Ihre Wünsche
(auch solche, die sie in einer soge-
nannten Betreuungsverfügung festge-
legt hat), sind zu beachten, soweit
dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft
und es der Betreuerin oder dem
Betreuer zuzumuten ist.

In bestimmten Fällen bedarf die Ein-
willigung der Betreuerin oder des
Betreuers der Genehmigung des Vor-
mundschaftsgerichts, und zwar dann,
wenn die begründete Gefahr besteht,
dass die betreute Person aufgrund der
Maßnahme stirbt oder einen schweren
und länger dauernden gesundheitli-
chen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1
Satz 1 BGB). Das Genehmigungsver-

fahren bezweckt in solchen schwer-
wiegenden Fällen auch, die Betreue-
rinnen und Betreuer mit ihrer Verant-
wortung nicht alleine zu lassen. Eine
begründete Todesgefahr im Sinne der
Vorschrift besteht z. B. bei einer Ope-
ration, wenn das damit verbundene
Risiko allgemeine Gefahren, wie sie
etwa mit jeder Narkose verbunden
sind, übersteigt. Ein schwerer und län-
ger dauernder gesundheitlicher Schade-
n ist z. B. im Falle des Verlustes der
Sehkraft, bei der Amputation eines
Beines oder bei nachhaltigen Persön-
lichkeitsveränderungen anzunehmen.
Die Gefahr eines solchen Schadens-
eintritts muss konkret und naheliegend
sein; nur hypothetische oder unwahr-
scheinliche Gefahren lösen keine
Genehmigungspflicht aus. Bei Zwei-
feln sollten sich die Betreuerinnen und
Betreuer an das Vormundschaftsge-
richt wenden.

Keine Genehmigungspflicht besteht in
Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der
Maßnahme Gefahr verbunden wäre
(§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

§ 1904 (Heilbehandlung; ärztlicher Eingriff)

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Unter-
suchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehand-
lung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Geneh-
migung des Vormundschaftsgerichts, wenn die
begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf
Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und
länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur
durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub
Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines
Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die
Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1
Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht die oder der Betroffene selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.

§ 1905 (Sterilisation)

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leidens, das ihr drohen würde, weil vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666 a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

Das Betreuungsgesetz enthält ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedarf die Betreuerin oder der Betreuer, wenn der Eingriff durchgeführt werden soll, hierfür der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets eine besondere Betreuerin oder ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig.

Unterbringung

Betreuerinnen und Betreuer können unter bestimmten Voraussetzungen die von ihnen betreute Person mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, d. h. wenn die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen

§ 1906 (Unterbringung)

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Gründen“ ist nicht möglich. Auch eine Unterbringung wegen der Gefährdung Dritter ist nicht zulässig, solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe der Betreuerinnen und Betreuer, sondern der nach den Unterbringungsgesetzen der einzelnen Länder zuständigen Behörden und Gerichte. In Nordrhein-Westfalen sind dies die örtlichen Ordnungsbehörden und die Amts- (Vormundschafts-) Gerichte.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen durch Betreuerinnen und Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Betreuerinnen und Betreuer haben die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z. B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Sie bedürfen zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Bei Zweifeln können sie sich allerdings vom Vormundschaftsgericht beraten lassen. Eine Beendigung der Unterbringung ist dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

„Unterbringungsähnliche Maßnahmen“

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise

über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB).

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn jemand auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett wird ein Gurt angebracht, den die betreute Person aber – falls sie es möchte – öffnen kann). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn die betreute Person die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt und mit der Maßnahme einverstanden ist. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheidet deren Betreuerin oder Betreuer (mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“).

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u. a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung bezwecken (Gegenbeispiel: Die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Vormundschaftsgericht befragt werden.

In Eilfällen, in denen zum Schutz der Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung gehen Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch der Bekanntenkreis verloren. Unter Betreuung stehende Menschen sollen daher insoweit vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1907 BGB).

§ 1907 (Mietverhältnis)

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die betreute Person gemietet hat, bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag). Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des

Mietverhältnisses in Betracht kommt (z. B. Kündigung durch die Vermieterin oder den Vermieter), so ist dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn die Betreuung diesen Aufgabenkreis umfasst. Soll Wohnraum auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgegeben werden (etwa durch Verkauf der Möbel, während die betreute Person im Krankenhaus ist), so ist dies ebenfalls unverzüglich dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Auch die Vermietung von Wohnraum der betreuten Person (z. B. während diese sich im Krankenhaus befindet) bedarf der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Persönliche Betreuung

Betreuerinnen und Betreuer, denen eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen wurde, haben zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens für das Gericht zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben. Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwandt werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Vielmehr können Betreuerinnen und Betreuer den ihrer Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen.

Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.

WICHTIG

Gleich zu Beginn sollten Betreuerinnen und Betreuer die Heimleitung oder das Personal, falls möglich auch die betreute Person selbst fragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken sollten sie sich – unter Vorlage des Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit dem Rentenzahler, der Sozialhilfestelle und dem Arbeitgeber sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigerinnen und Gläubigern sowie Schuldnerinnen und Schuldnern.

Bei Angaben im Vermögensverzeichnis zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Rechnungslegung und Berichterstattung

Dem Gericht sind Betreuerinnen und Betreuer zur regelmäßigen Rechnungslegung und Berichterstattung verpflichtet.

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus.

WICHTIG

Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person beizufügen (Wie häufig sind die Kontakte zu ihr? Wo ist ihr Aufenthalt? Wie ist ihr Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? usw.).

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden,

sollten notwendige Hinweise schriftlich beigelegt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Vormundschaftsgericht eingeholt werden.

Falls die Betreuung vom Vater, von der Mutter, vom Ehegatten oder einem Abkömmling geführt wird, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Ist die Betreuerin oder der Betreuer von der Rechnungslegung befreit, ist mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einzureichen. Im übrigen sollte beachtet werden, dass die betreute Person selbst sowie – im Falle ihres Todes – ihre Erben ein Recht auf Auskunft haben. Deshalb empfiehlt es sich, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

Geldanlage

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zum Bestreiten laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen) sowie Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld sollte mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind. Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und ggf. die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Vormundschaftsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn die Betreuung vom Vater, von der Mutter, vom Ehegatten oder einem Abkömmling der betreuten Person geführt wird.

Handlungen, die der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedürfen

Geldgeschäfte

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (Ausnahme: die Betreuung wird vom Vater, von der Mutter, vom Ehegatten oder einem Abkömmling geführt). Deshalb sollte das Vormundschaftsgericht benachrichtigt werden, sobald die Fälligkeit des Geldes von der Bank angekündigt wird. Bei Girokonten sollte mit dem Gericht geklärt werden,

ob und inwieweit Verfügungen genehmigungsfrei sind und/oder ob eine generelle Genehmigung erteilt werden kann. Wird die Betreuung von einem Elternteil, dem Ehegatten oder einem Abkömmling geführt, so braucht (auch bei höheren Kontobeträgen) keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eingeholt zu werden. Dasselbe gilt, wenn die Abhebung von einer generell erteilten Genehmigung erfasst wird.

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks der betreuten Person, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken.

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z. B. Erbaueinsetzungen, Erbausschlagungen, Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!), Arbeitsverträge, Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden und Lebensversicherungsverträge.

WICHTIG

Soll ein Vertrag zwischen der betreuten und der betreuenden Person abgeschlossen werden, so ist die Vertretung der betreuten Person durch die Betreuerin oder den Betreuer ausgeschlossen. In diesen Fällen muss das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden, damit für den Abschluss des Vertrages eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer bestellt werden kann.

Stirbt die betreute Person, so endet die Betreuung. Zu den Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers gehört es allerdings noch, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen, die Angehörigen der betreuten Person zu unterrichten, unaufschiebbare Angelegenheiten zu regeln und nach Abwicklung aller Geschäfte einen Schlußbericht zu erstellen.

Haftung

Betreuerinnen und Betreuer haben den Betreuten gegenüber für schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das

Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. In Nordrhein-Westfalen besteht **keine** Sammelhaftpflichtversicherung für ehrenamtlich tätige Betreuungspersonen. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer individuellen Haftpflichtversicherung ratsam.

Gegen Unfälle, die sie selbst bei Ausübung ihres Amtes erleiden, sind ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit es Personenschäden betrifft, gesetzlich versichert.

Näheres ist beim Vormundschaftsgericht zu erfahren.



Betreueransprüche

Auslagenersatz

Die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen (z. B. Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren, Portokosten usw.) haben Betreuerinnen und Betreuer nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Vielmehr steht ihnen insoweit Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Bei vermögenden Betreuten können sie – sofern zu ihrem Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung gehört – ihre Aufwendungen direkt (gegen entsprechende Belegnachweise) dem Betreutenvermögen entnehmen. Bei mittellosen Betreuten leistet das Vormundschaftsgericht den notwendigen Aufwandersatz (gegen Belegnachweise) aus der Staatskasse. Für vorhersehbare Aufwendungen kann ggf. auch ein Vorschuss beantragt werden.

Betreuerinnen und Betreuer müssen wählen, ob sie ihre Auslagen im Einzelnen abrechnen oder ob zur Abgeltung des Anspruchs auf Auslagenersatz die im Gesetz vorgesehene pauschale Aufwandsentschädigung von derzeit 600 DM jährlich beansprucht werden soll. Entscheiden sie sich für die Pauschale, so ist eine Einzelabrechnung nicht vorzunehmen. Ein Jahr nach ihrer Bestellung steht ihnen ohne weiteren Nachweis der

Betrag von 600 DM zu. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem er entsteht, geltend gemacht wird. Ansprüche auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten geltend gemacht werden.

Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Eine Vergütung kann ausnahmsweise dann gewährt werden, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Betreuer Tätigkeit dies rechtfertigen. Dies gilt jedoch nur, wenn die betreute Person nicht mittellos ist. Wem Betreuungen in einem solchen Umfang übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung geführt werden können, hat ebenfalls einen Vergütungsanspruch. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn mehr als zehn Betreuungen geführt werden oder die Betreuungstätigkeit einen Zeitaufwand von mindestens zwanzig Wochenstunden erfordert. Den Berufsbetreuerinnen und -betreuern werden je nach ihrer Berufsausbildung Stundensätze bewilligt von derzeit 35 DM (Mindestsatz), 45 DM (bei abgeschlossener Lehre oder vergleichbarem Abschluss) oder

60 DM (bei Hochschulabschluss oder vergleichbarer Ausbildung).

Fragen zur Aufwandsentschädigung sowie zur Vergütung sollten mit dem Vormundschaftsgericht besprochen werden.

Hilfe durch Behörden und Vereine

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Nachbarn oder Personen aus dem Freundes- oder Kollegenkreis der Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürgerinnen und Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie vorher keinen Kontakt hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Vormundschaftsgericht als auch bei der zuständigen Betreuungsbehörde.

Zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten sind die kreisfreien und die Großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise. Sie führen im Rahmen dieser Aufgaben die Zusatzbezeichnung „Betreuungsstelle“ (§1 Abs. 1 Landesbetreuungs-gesetz NW).

Mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung wird man sich eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde der Hauptsprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z. B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Gemeindegewinnern, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben, vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Gerade am Anfang ihrer Tätigkeit werden Betreuerinnen und Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass sie in ihre Aufgaben eingeführt werden, wobei die zuständige Behörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – die Betreuerinnen und Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuerinnen und Betreuern wünschenswert. Auskünfte über Betreuungsvereine wird die zuständige Betreuungsbehörde erteilen können.



Das gerichtliche Verfahren

Einleitung des Verfahrens

Eine Betreuung wird vom Amts- (Vormundschafts-) gericht eingerichtet. Die oder der Betroffene kann die Betreuung selbst beantragen. Ist jemand lediglich körperlich behindert, kann eine Betreuung nur auf eigenen Antrag angeordnet werden. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag der Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können beim Gericht eine entsprechende Anregung geben.

Zuständiges Gericht

Für die Anordnung einer Betreuung ist in erster Linie das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die oder der Betroffene zur Zeit der Antragstellung den gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich also hauptsächlich aufhält.

Stellung der Betroffenen

Die Betroffenen sind in jedem Fall verfahrensfähig, d. h. sie können selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Sie sollen deshalb vom Vormundschaftsgericht über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

Verfahrenspflegschaft

Soweit Betroffene nicht in der Lage sind, ihre Interessen hinreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Gericht ihnen eine Pflegerin oder einen Pfleger für das Verfahren. Diese Person soll die Betroffenen im Verfahren unterstützen und ihnen z. B. die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Anliegen der Betroffenen hat sie – soweit sie mit deren Interessen vereinbar sind – dem Gericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung des Gerichts einfließen können.

Als Verfahrenspflegerin oder -pfleger können z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis bestellt werden, oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter sowie Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.

Persönliche Anhörung der Betroffenen

Das Gericht muss vor Entscheidungen in Betreuungssachen die Betroffenen – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihnen verschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die

Richterin oder der Richter hinreichend über die Persönlichkeit der Betroffenen informiert. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschaffen, wenn diese es verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen ihren Willen sollen die Betroffenen jedoch nicht in ihrer Privatsphäre gestört werden. Widersprechen sie einem Besuch der Richterin oder des Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt.

Der Anhörungstermin muss, sofern eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger bestellt ist, in Gegenwart dieser Person durchgeführt werden. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase des Verfahrens eine Sachverständige oder einen Sachverständigen hinzuziehen. Auf Wunsch der Betroffenen kann eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Weiteren Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen der Betroffenen.

Das Ergebnis der Anhörungen, das Sachverständigengutachten oder das ärztliche Zeugnis sowie die Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers und die von der Betreuung erfassten Aufgabenbereiche werden mit den Betroffenen erörtert, soweit dies zur Gewährung des rechtlichen Gehörs oder zur Sachaufklärung notwendig ist (sog. Schlussgespräch). Das Schlussgespräch kann mit der persönlichen Anhörung der Betroffenen verbunden werden.

Beteiligung Dritter

Das Gericht gibt der Betreuungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung, wenn die Betroffenen dies verlangen oder

wenn es der Sachaufklärung dient. In der Regel sollen auch Ehegatten, Eltern, Pflegeeltern und Kinder Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Auf Wunsch der Betroffenen hat das Gericht auch eine weitere Vertrauensperson anzuhören, allerdings nur, wenn dadurch keine erhebliche zeitliche Verzögerung eintritt.

Sachverständigengutachten

Eine Betreuung und ein Einwilligungsvorbehalt dürfen – von Ausnahmefällen abgesehen – nur angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt hat. Die oder der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung des Gutachtens die Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen.

Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen bekannt zu geben sowie der Betreuerin oder dem Betreuer, der Verfahrenspflegerin oder dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an die Betreuerin oder den Betreuer.

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Gericht (Rechtspflegerin oder Rechtspfleger) mündlich verpflichtet; sie erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung. Diese Urkunde dient als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie

kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Betreuung und/oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, eine Betreuerin oder einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis der Betreuung vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und dürfen keinesfalls länger als höchstens ein Jahr bestehen bleiben.

In besonders eiligen Fällen kann das Gericht anstelle einer Betreuerin oder eines Betreuers selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen kommen in Betracht

- die (unbefristete) Beschwerde,
- die sofortige Beschwerde, die innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden muss,
- die Erinnerung, falls die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger entschieden hat.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Beschwerde bzw. die sofortige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht möglich.

Das Unterbringungsverfahren

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch Betreuerinnen und Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung. Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Beruht die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Kosten des Verfahrens

Betreuungsverfahren verursachen einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand. So müssen z. B. Sachverständigengutachten, ärztliche Atteste, Reisekosten usw. bezahlt werden (Auslagen). Ferner wird für das laufende Betreuungsverfahren – wie in

fast allen gerichtlichen Verfahren – als pauschaler Ausgleich für die Inanspruchnahme des Gerichts ein bestimmter Betrag verlangt (Gebühren).

Betreute werden zum Ausgleich dieser Beträge nur dann herangezogen, wenn

ihr Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 50.000 DM beträgt. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks außer Betracht.



Vorsorge für den Betreuungsfall

Das Wohl der Betreuten unter Berücksichtigung ihres Willens und ihrer Wünsche ist der wichtigste Maßstab für die Führung einer Betreuung. Oft aber kann dieser Grundsatz deshalb nicht beachtet werden, weil jemand krankheitsbedingt zu einer Willensbildung und/oder -äußerung nicht mehr in der Lage ist. Aus diesem Grunde ist es besonders wichtig, die eigenen Wünsche für den Fall der Hilfsbedürftigkeit klar zu formulieren, damit sie im Betreuungsfall berücksichtigt werden können. Bei ausreichender Vorsorge kann unter Umständen auf eine gerichtlich angeordnete Betreuung sogar ganz verzichtet werden.

Wer für den Betreuungsfall vorsorgen will, kann dies insbesondere mittels einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht tun. Sowohl Betreuungsverfügung als auch Vollmacht sollten schriftlich abgefasst, mit Datum versehen und eigenhändig unterschrieben werden.

Betreuungsverfügung

Unter einer Betreuungsverfügung versteht man Vorschläge der Betroffenen für den Fall, dass ein Betreuungsverfahren eingeleitet wird. Diese Vorschläge können sich z. B. beziehen auf die Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers, die Ausübung der Betreuung, die Arztwahl, die Bestimmung eines Alten- oder Pflegeheims, Anweisungen zur Vermögensverwaltung usw.

Vormundschaftsgericht sowie Betreuerinnen und Betreuer sind allerdings nicht uneingeschränkt an diese Vorschläge gebunden: Vorschläge müssen nicht beachtet werden, wenn sie dem Wohl der Betroffenen zuwiderlaufen würden, oder wenn ein einmal geäußelter Wunsch erkennbar aufgegeben wurde. Betreuerinnen und Betreuer müssen die Betreuungsverfügung auch dann nicht beachten, wenn die Erfüllung eines Wunsches ihnen nicht zugemutet werden kann.

Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich abgefasst und einer Vertrauensperson übergeben werden. Jeder, der ein Schriftstück in Händen hat, in dem schriftliche Betreuungswünsche eines anderen enthalten sind, ist verpflichtet, dieses beim Vormundschaftsgericht abzuliefern, wenn er von der Einleitung eines Verfahrens Kenntnis erlangt hat (§ 1901a BGB).

§ 1901 a (Ablieferung schriftlicher Wünsche)

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.

Betreuungsverfügungen können auch bei den persönlichen Unterlagen verwahrt werden. Dabei sollte aber sichergestellt werden, dass die Verfügung im Betreuungsfall auch aufgefunden wird.

Beispiele für Betreuungsverfügungen

„Mein Bruder Rudolf soll Betreuer werden, nicht jedoch mein Bruder Richard.“

„Meine auswärts lebende Schwägerin Maria besucht mich häufig. Ich habe ihr die Fahrtkosten ersetzt. Dabei soll es künftig verbleiben.“

„Ich freue mich an gemeinsamen Unternehmungen mit meiner Schwester Luise oder mit meiner Freundin (Ausflüge, Konzert- und Theaterbesuche). Dies möchte ich beibehalten. Dabei übernehme ich wie bisher alle Kosten.“

„Jeder Neffe und jede Nichte soll zu seinem Geburtstag ein Geldgeschenk von 100 DM erhalten.“

„Meinen Geburtstag möchte ich weiterhin zusammen mit Freunden und Verwandten auf meine Kosten in einem guten Restaurant feiern.“

„Wenn irgend möglich, so möchte ich meine Gewohnheit beibehalten, zusammen mit meiner Schwester Luise an der See Urlaub zu machen, wobei die für sie entstehenden Kosten von mir getragen werden.“

„Im Pflegefall möchte ich zu Hause von meiner Schwester Luise versorgt werden; sie soll wie eine Berufspflegekraft vergütet werden. Lässt sich dies nicht verwirklichen, so möchte ich in ein Einzelzimmer der Pflegeabteilung des Altenheims, bei dem ich mich vorsorglich angemeldet habe, aufgenommen werden; in das andere Pflegeheim unserer Stadt will ich nicht einziehen.“

Ort
Datum
Unterschrift
Geburtsdatum
Anschrift“

Denkbar sind auch Bestimmungen für den Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit. Wenn es der eigenen Überzeugung entspricht, dass eine Verzögerung des Leidens und des Sterbevorgangs mit Hilfe der Apparatedizin nicht erfolgen sollte, so kann in der Betreuungsverfügung darauf hingewiesen werden, dass sich die Behandlung in einem solchen Fall auf

schmerzlindernde Maßnahmen oder eine Grundpflege beschränken soll. Derartige Bestimmungen werden oft als „Patiententestamente“ bezeichnet. Es handelt sich dabei um sehr persönliche Entscheidungen, die jeder für sich nach eingehender Überlegung und Prüfung treffen sollte. Dabei kann auch ein Gespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt des Vertrauens hilfreich sein. Werden diesbezügliche Wünsche schriftlich niedergelegt, empfiehlt es sich, nach einiger Zeit oder bei konkretem Anlass auf dem Schriftstück zu vermerken, dass man daran weiterhin festhalten will.

(Vorsorge-) Vollmacht

Alle rechtsgeschäftlichen Aufgaben wie etwa Bankgeschäfte, Abschluss eines Heimvertrages, Vermögensverwaltung usw. können mittels einer Vollmacht einer Vertrauensperson übertragen werden. Vollmachten können sich auch auf die Vertretung bei der Entscheidung über Heilbehandlungen, Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen beziehen. Von einer Vorsorgevollmacht spricht man dann, wenn sie auch oder gerade für den Fall gelten soll, dass die oder der Bevollmächtigende die eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann. Dies sollte in der Vollmacht zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich erwähnt werden.

Soweit im Betreuungsfall jemand aufgrund einer Vorsorgevollmacht für die hilfsbedürftige Person handeln kann, wird bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens das Vormundschaftsgericht nach Prüfung der Wirksamkeit und der Reichweite der Vollmacht für den

jeweils betroffenen Aufgabenkreis keine Betreuung anordnen. Es wird aber erforderlichenfalls eine sogenannte Kontrollbetreuung einrichten, die der Überwachung der Tätigkeit der bevollmächtigten Person dient. Im Rahmen dieser Betreuung kann die Kontrollbetreuerin oder der Kontrollbetreuer z. B. Auskunft und Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht gegebenenfalls auch widerrufen.

Hinweise

- Banken oder Behörden erkennen die Vollmacht meist nur dann an, wenn die Unterschrift von einer Behörde, Bank oder von einer Notarin oder einem Notar bestätigt worden ist. Vollmachten zur Verfügung über Grundbesitz müssen notariell beglaubigt oder beurkundet werden.
- Soll die bevollmächtigte Person erst handeln können, wenn man dazu selbst nicht mehr in der Lage ist, so sollte ihr das Original der Vollmacht zunächst nicht ausgehändigt, sondern bei den eigenen Unterlagen verwahrt oder einer anderen Vertrauensperson übergeben werden. Diese Vertrauensperson sollte angewiesen werden, die Vollmachtsurkunde der bevollmächtigten Person erst zuzuleiten, wenn ihr eine schriftliche ärztliche Bestätigung vorliegt, dass ein Betreuungsfall eingetreten ist. Die bevollmächtigte Person sollte über die Erteilung und Verwahrung der Vollmacht informiert werden, damit sie zu gegebener Zeit aktiv werden kann.

- Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, wobei bestimmt werden sollte, ob sie nur gemeinschaftlich handeln können oder jeder allein. Gemeinschaftliches Handeln der Bevollmächtigten kann sich bei wichtigen Geschäften empfehlen, insbesondere bei Verfügungen über Grundbesitz. Mehreren Bevollmächtigten kann auch die gegenseitige Überwachung übertragen werden.
- Bezieht sich die Vollmacht auf die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, so muss sie bei gefährlichen Eingriffen schriftlich erteilt worden sein. Die Einwilligung der bevollmächtigten Person bedarf in diesen Fällen der richterlichen Genehmigung. Auch im Bereich der Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen ist die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person möglich. In diesen Fällen wird ebenfalls eine schriftliche Vollmacht verlangt, die ausdrücklich diese Maßnahmen umfassen muss. Die Zustimmung zur Unterbringung oder Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahmen bedarf ebenfalls der richterlichen Genehmigung.

Beispiel für eine Vorsorgevollmacht

„Ich bevollmächtige meinen Ehegatten/Kind/Freund, mich in allen Vermögens-, Renten- oder Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Richtung zu vertreten. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Ver-

mögensgegenstände zum Vermögenserwerb, zum Abschluss eines Heimvertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung, zur Beantragung von Renten oder von Sozialhilfe, zu geschäftsähnlichen Handlungen und zu allen Verfahrensverhandlungen.

Schenkungen können in dem Rahmen vorgenommen werden, der einer Betreuerin oder einem Betreuer gesetzlich gestattet ist.

Die Vollmacht gilt nur, wenn die bevollmächtigte Person das Original der Vollmacht vorlegen kann.

Die bevollmächtigte Person kann im Einzelfall Untervollmacht erteilen sowie mich und einen Dritten gleichzeitig vertreten.


Die Vollmacht und das hier zugrundeliegende Auftragsverhältnis bleiben in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte oder wenn ich nicht mehr lebe. Die Vollmacht ist stets widerruflich.

Mein Ehegatte/Kind/Freund soll für mich auch über notwendige Einwilligungen in ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen und Eingriffe entscheiden und zusammen mit den behandelnden Ärzten Art und Umfang der erforderlichen Medikamente bestimmen. Ferner soll sie/er die Entscheidung darüber treffen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines Alten- oder Pflegeheimes, einer geschlossenen Station eines Krankenhauses oder einer ähnlichen Einrich-

tung, aber auch pflegerische Maßnahmen wie Bauchgurt, Bettgitter u. ä.

Ort
Datum
Unterschrift
Geburtsdatum
Anschrift“

Zur Gestaltung einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht kann auch der Rat einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts eingeholt werden oder der einer Notarin oder eines Notars. Über Bankvollmachten erteilen auch Banken und Sparkassen Auskunft.



Herausgegeben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Referat für Rechtsinformation und Veröffentlichungen; (B20/1999)
Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf

Gesamtherstellung: Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyck 50, 47608 Geldern

